

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-3-135

Zukunftskongress von EAF Berlin und djB: Mit Recht und Courage!

20. Mai 2019 im Umweltforum Berlin-Friedrichshain

100 Jahre Frauenwahlrecht, 70 Jahre Grundgesetz und 25 Jahre Art. 3 Abs. 2: Drei Gründe zu feiern, aber keinesfalls Gründe, sich zurückzulehnen. Unter diesem Motto veranstaltete der djB, gemeinsam mit der EAF Berlin und gefördert vom BMFSFJ, am 20. Mai 2019 den Zukunftskongress: „Mit Recht und Courage!“ Gemeinsam wurden die Errungenschaften der letzten 100 Jahre gefeiert, aber auch nach vorne geblickt und gedacht. Denn es reicht nicht, Recht zu haben.

Es bedarf Courage, um gleichstellungspolitische Errungenschaften weiter zu verteidigen. Und Solidarität, um sich dafür einzusetzen, dass tatsächlich alle Frauen davon profitieren – auch diejenigen, die beispielsweise in ökonomischer oder sozialer Hinsicht mehrfach benachteiligt sind. Nach einer Rede von *Dr. Helga Lukoschat*, Vorstandsvorsitzende der EAF hielt auch *Prof. Dr. Maria Wersig*, Präsidentin des djB, eine Begrüßungsrede und setzte darin eine klare Agenda für die Gegenwart: „Es gilt, alle Möglichkeiten zu erörtern, wie wir Parität näher kommen können. Ziel muss es sein, die strukturellen Hemmnisse für Frauen, in politische Ämter zu gelangen, vollständig zu beseitigen. Gerechte Staatlichkeit kann eine angemessene Vertretung von Frauen in den Parlamenten nicht von Männermehrheiten in den Parteien abhängig machen.“ Und weiter: „Wir müssen radikal sein. In unseren Träumen. In unseren Forderungen.“

Nach einer anregenden Keynote von Bundesfamilienministerin *Dr. Franziska Giffey* hielt *Prof. Dr. Ulrike Lembke*, Vorsitzende der djB-Kommission für Europa- und Völkerrecht, einen beeindruckenden Festvortrag (im Folgenden abgedruckt), der einen kritischen historischen Abriss, eine würdige Ehrung der Kämpferinnen der Vergangenheit und Gegenwart und eine motivierende Forderung zum Weitermachen vereinte.

In welcher Form und mit welchen Strategien und Bündnissen wir Parität im Bundestag erreichen, debattierten anschließend *Doris Achelwilm*, MdB (Die Linke), *Kristy Augustin*, MdL (CDU), *Nicole Bauer*, MdB (FDP), *Dr. Eva Högl*, MdB (SPD) und *Ulle Schamus*, MdB (Bündnis 90/Die Grünen) auf dem ersten Podium. Das zweite Podium, besetzt mit *Andreas Kemper* (Soziologe und Publizist), *Mona Küppers* (Deutscher Frauenrat), *Dr. Emilia Roig* (Center for Intersectional Justice) und *Katharina Miller* (European Women Lawyers Association) befasst sich mit der Frage, wie eine zukunftsweisende europäische Gleichstellungspolitik aussehen muss.

„Recht braucht Courage – und Solidarität! 70 Jahre Grundgesetz und die Gleichberechtigung der Geschlechter“

Festvortrag

Prof. Dr. Ulrike Lembke

Vorsitzende der djB-Kommission für Europa- und Völkerrecht, Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin

Sehr geehrte Abgeordnete des Bundestages, sehr geehrte Frau Bundesministerin, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste, sehr herzlich bedanke ich mich für die Einladung, in einem Festvortrag über die Geschichte der Gleichberechtigung im Grundgesetz zu sprechen, eine kurze Bestandsaufnahme zu geben und einen Ausblick in die Zukunft zu wagen.

Dieser Tage nehmen die Jubiläumsfeiern kein Ende: 100 Jahre Frauenwahlrecht, 70 Jahre Grundgesetz und 25 Jahre Gleichstellungsauftrag. Und scheinbar allerorten wird über Frauen und Gleichberechtigung gesprochen und geschrieben, hören und lesen wir von *Marie Juchacz*, *Elisabeth Selbert* und *Erna Scheffler*. So wird auch manches, was

In Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz steht: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Dieser schlichte Satz mit großer Sprengkraft ist keineswegs vorgesehen, als der Parlamentarische Rat mit 61 Männern und 4 Frauen am 1. September 1948 in Bonn zusammentritt, um dem westlichen Teil Deutschlands eine vorläufige gemeinsame Verfassung zu geben.

ich jetzt sagen werde, Ihnen bekannt vorkommen. Wenn das passieren wird, bitte ich Sie: Zücken Sie nicht heimlich Ihr Smartphone, sondern lehnen Sie sich zurück und genießen Sie diesen Moment. Es ist nicht selbstverständlich, dass über Frauen, die für Gleichberechtigung gekämpft haben oder noch immer kämpfen, so häufig gesprochen wird, dass es

fast langweilig werden könnte. Ich habe Einiges zum 50. und 60. Geburtstag des Grundgesetzes gelesen, und auch wenn Frauen nicht völlig ausgespart wurden, darf ich doch sagen, dass ich gewisse Lücken in den großen Erzählungen bemerkt habe. Wenn ich also im Folgenden etwas erzähle, wovon Sie ohnehin gerade gehört oder gelesen haben, ist dies Ausdruck einer historischen Errungenschaft. Und ich werde mich bemühen, mögliche Wiederholungen doch unterhaltsam zu gestalten.

Kampf um die Aufnahme des Gleichberechtigungssatzes ins Grundgesetz: Elisabeth Selbert

In Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz steht: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Dieser schlichte Satz mit großer Sprengkraft ist keineswegs vorgesehen, als der Parlamentarische Rat mit 61 Männern und 4 Frauen am 1. September 1948 in Bonn zusammentritt, um dem westlichen Teil Deutschlands eine vorläufige gemeinsame Verfassung zu geben.

Die Ausgangssituation für die Aufnahme eines echten Gleichberechtigungssatzes ist vielmehr denkbar ungünstig. Die Weimarer Vorläuferregelung hat Ehe, Familie und Privates unberührt gelassen. Zugleich ist die politische und staatsbürgerliche Gleichheit in Weimar ein unerfülltes Versprechen geblieben, wie exemplarisch am Zugang von Frauen zu juristischen Berufen gezeigt werden kann. Auf die Ambivalenz von formaler (nicht realer) Gleichheit und patriarchalem Familienrecht folgt der NS-Mutterkult und die Verdrängung von Frauen aus Staat, Recht und Politik ins Soziale und Familiäre. Auch nach 1945 sollen die Männer zum Zuge kommen, so durch Nichtvergabe von Studienplätzen an Frauen, ihre Entfernung aus wesentlichen Berufen, genannt sei die Zölibatsklausel im öffentlichen Dienst, und durch die Idealisierung hierarchischer Familienformen als Heimelig-Privates in den 1950er Jahren. Und nur vier Frauen sollten im Parlamentarischen Rat eine kulturell-politische Wende diesbezüglich einläuten ... Um ein Haar wären es sogar nur drei gewesen.

Der hessische Landesverband ihrer Partei lehnt es im Sommer 1948 ab, *Elisabeth Selbert* in den Parlamentarischen Rat zu entsenden; auch die Fürsprache des Parteivorstandes kann die Genossen nicht umstimmen und *Selberts* juristische Qualifikation und politische Erfahrung interessiert gleich gar nicht. Der Parteivorsitzende selbst muss intervenieren und die hessische Landtagsabgeordnete *Selbert* erhält ein Mandat des Niedersächsischen Landtags. Zu diesem Zeitpunkt ist *Selberts* eigentliches Thema der Aufbau einer Justiz, die sich Demokratie und Rechtsstaat verpflichtet fühlt. Dazu wird sie im Parlamentarischen Rat auch viele wichtige Dinge sagen. Gleichberechtigung ist ihr als Thema aber nicht fremd, so hat sie schon 1920 auf dem Reichsfrauenkongress in Kassel kritisiert, „dass wir zwar heute die Gleichberechtigung für unsere Frauen haben, dass aber diese Gleichberechtigung immer noch eine rein papierne ist“.

Elisabeth Selbert wird als zweite von vier Töchtern des Ehepaars *Rohde* in Kassel geboren. Höhere Bildung ist ihr aus finanziellen Gründen verwehrt und sie arbeitet zunächst in verschiedenen eher ungelerten Berufen. Erst mit 30 Jahren und als Mutter von zwei Kindern macht sie das Externenabitur und

beginnt, Jura zu studieren. Zuvor war *Selbert* jahrelang in der kommunalen Politik tätig. Sie kommt damit zurecht, dass nur fünf Frauen unter 300 Studierenden sind. Die Professoren sind eher überfordert; als das Sexualstrafrecht behandelt wird, werden die Frauen gebeten, den Raum zu verlassen. 1930 promoviert *Selbert* zu „Ehezerrüttung als Scheidungsgrund“ und schlägt damit ein schuldunabhängiges Scheidungsrecht vor, wie es mit dem Allgemeinen Landrecht 1794 in Preußen eingeführt, aber bald beseitigt worden war, und in der Bundesrepublik erst 1977 wieder Rechtslage werden sollte.

1933 wird ihr Ehemann in sogenannte Schutzhaft genommen und entgeht nur knapp seiner Hinrichtung. 1934 macht *Selbert* das zweite Staatsexamen und beantragt ihre Zulassung zur Anwaltschaft. Buchstäblich in letzter Minute wird sie durch beherzte Intervention zweier Senatspräsidenten gegen den Willen des im Urlaub befindlichen OLG-Präsidenten am 15. Dezember 1934 am OLG Kassel als Anwältin zugelassen. Am 20. Dezember 1934 tritt das Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung in Kraft, womit Frauen als Anwälte nicht mehr zugelassen sind, weil das einen „Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates“ bedeute. Auf Grund politischer Verfolgung ihres Ehemannes ist *Selbert* bis Kriegsende die Familienernährerin. Danach arbeitet sie weiter als Anwältin, engagiert sich beim Wiederaufbau der SPD und in der Arbeiterwohlfahrt und wird 1948 (eben recht mühsam) Mitglied des Parlamentarischen Rates.

Dort wird der Kampf um Gleichberechtigung zu einer unvorhergesehenen historischen Aufgabe werden. Die Regelung in Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ hatte sich wenig bewährt, was angesichts ihrer Formulierung schon nicht überraschte. Trotzdem wird sie von etlichen Mitgliedern des Parlamentarischen Rates in einer ersten Fassung von Artikel 3 präferiert. Gegenvorschläge wie der von *Richard Thoma* stellen auf geschlechtslose Differenzen ab: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz muss Gleiches gleich, es kann Verschiedenes ungleich behandeln.“ *Elisabeth Selbert* schlägt dagegen die Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ vor, was ihre Kollegen in Aufregung versetzt. *Herrmann von Mangoldt* befürchtet, dass das „bisherige Recht [...] in sich zusammenfallen“ würde, was sich (leider) als unzutreffend erweist. *Thomas Dehler* stellt etwas präziser – und bezüglich des patriarchalen Familienrechts zutreffend – fest: „Dann ist das Bürgerliche Gesetzbuch verfassungswidrig.“

Die Rechtslage, die hier so beharrlich verteidigt wird, sieht das Entscheidungsrecht des Ehemannes und die Gehorsamspflicht der Ehefrau in allen familiären Angelegenheiten vor: bezüglich Wohnort und Wohnung, Art und Umfang des Lebensaufwandes, Ablauf des häuslichen Lebens, Erziehung der Kinder, Berufstätigkeit der Frau und Verwaltung ihres Vermögens.

Elisabeth Selbert kämpft um eine echte Gleichberechtigung, die weder nur „grundsätzlich“ noch geschlechtsblind ist noch sich auf die staatsbürgerlichen Rechte beschränkt. Wie eine Wanderpredigerin zieht sie durchs Nachkriegsdeutschland, mobilisiert Frauengruppen, Gewerkschaften, Betriebsrätinnen

und die weiblichen Abgeordneten der Landesparlamente und organisiert Ende 1948 eine der wenigen öffentlichen Aktionen zur Grundrechtsdebatte. Die Frauen aller Landtage melden sich beim Parlamentarischen Rat, nur die aus Bayern nicht; mit Unterstützung des Deutschen Frauenrings gelingt die postalische Mobilisierung. „Wäschekörbeweise“ sollen die Briefe in Bonn eingetroffen sein, sie sind leider nicht erhalten. Selbert redet den Vätern des Grundgesetzes ins Gewissen: „Die Frau, die während der Kriegsjahre auf den Trümmern gestanden und den Mann an der Arbeitsstelle ersetzt hat, hat heute einen moralischen Anspruch darauf, wie ein Mann bewertet zu werden.“ In der ersten Lesung des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat unterliegt Selbert noch. Aber am Ende wird ihr Gleichheitssatz im Parlamentarischen Rat im Januar 1949 einstimmig verabschiedet. Das ist die Sternstunde der *Elisabeth Selbert*.

„Es war die Sternstunde meines Lebens, als die Gleichberechtigung der Frau [...] zur Annahme kam.“ (*Elisabeth Selbert*, 1949)

Ohne *Elisabeth Selbert* hätten wir diesen Artikel nicht im Grundgesetz, aber allein hätte sie es auch nicht geschafft. Es brauchte die „wäschekörbeweise Briefe“, die leider nicht erhalten sind, es brauchte den Aufruhr der Frauen vor Ort. Und während *Selbert* diesen Aufruhr schürt, braucht es auch jemand, die im Parlamentarischen Rat die Stellung hält – *Selberts* Kollegin *Friederike Nadig* sorgt dafür, dass *Selberts* Abwesenheit nicht ausgenutzt werden kann, und spricht für sie im Rat weiter.

Selberts Kampf um die Gleichberechtigung wird zu ihren Lebzeiten kaum honoriert. Sie bleibt die einzige der vier Mütter des Grundgesetzes, die nicht in den Bundestag einzieht. Gerne wäre sie die erste Richterin des Bundesverfassungsgerichts geworden – und es hätte ihr fürwahr gebührt. Die von ihr angestrebte Nominierung scheidet aber nicht zuletzt an der mangelnden Unterstützung aus ihrer Partei. 1958 zieht sie sich nach Wiederaufbau der SPD und zwölf Jahren im Hessischen Landtag gänzlich aus der Politik zurück. Bis zu ihrem 85. Lebensjahr betreibt sie ihre auf Familienrecht spezialisierte Kanzlei in Kassel. Sie stirbt, fast neunzigjährig, im Jahr 1986. Erst 2014 gibt es dann immerhin einen Film über ihren Kampf im Parlamentarischen Rat, mit *Iris Berben* in der Hauptrolle.

Die mühsame Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 GG

Auf Grund des großen Änderungsbedarfs entwickelten *Elisabeth Selbert* und die spätere Verfassungsrichterin *Wiltraut Rupp-von Brünneck* eine Übergangsfrist für die Umsetzung des Gleichberechtigungssatzes. Am 31. März 1953 läuft diese ab. Das Bundesverfassungsgericht muss feststellen, dass der Gleichberechtigungsgrundsatz geltendes Recht und das entgegenstehende Recht verfassungswidrig ist (BVerfGE 3, 225). Erst 1957 wird das sogenannte Gleichberechtigungsgesetz mit eher moderaten Änderungen des patriarchalen Familienrechts erlassen. Immerhin kann der Ehemann nicht mehr nach Belieben den Arbeitsvertrag seiner Frau fristlos kündigen, seiner Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bedarf sie jedoch

weiterhin. 1959 werden der sogenannte väterliche Stichtenscheid und das väterliche Alleinvertretungsrecht für die Kinder aufgehoben (BVerfGE 10, 59). Erst 1962 können Ehefrauen ein eigenes Bankkonto eröffnen – und Frauen werden bis heute in den Formularen nicht als Kundinnen angesprochen. 1969 erhalten Ehefrauen die volle Geschäftsfähigkeit. Substantielle Veränderungen im Geschlechterverhältnis in der Bundesrepublik bringt erst die große Ehe- und Familienrechtsreform 1977. Endlich braucht die Ehefrau nicht mehr die Erlaubnis des Ehemannes für ihre Erwerbstätigkeit; endlich sind geschlechtsspezifische Pflichten, die ihn zwingend auf die Erwerbsarbeit, und sie ebenso zwingend auf die Hausarbeit festlegen, nicht mehr gesetzlich in Stein gemeißelt. 1991 beendet das BVerfG den Automatismus, dass der Mannesname stets der Ehefrau ist (BVerfGE 84, 9). Im Jahr 1997 wird die Vergewaltigung in der Ehe explizit strafbar. Das 2000 erlassene Teilzeit- und Befristungsgesetz reagiert auf massive Benachteiligungen von berufstätigen Frauen. 2008 wird eine grundlegende Reform des nachehelichen Unterhalts mit unabsehbaren Folgen beschlossen. 2013 verpasst das BVerfG die Chance, das Ehegattensplitting für verfassungswidrig zu erklären.

Dieser kurze Überblick zeigt bereits, dass der von *Elisabeth Selbert* und ihren Mitstreiterinnen ins Grundgesetz gebrachte Gleichberechtigungssatz einige Unterstützung braucht, um zu Rechtswirklichkeit zu werden. Hierbei sollten Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Gesetzgeber und Gerichte zusammenarbeiten. Tatsächlich spielt das Bundesverfassungsgericht eine entscheidende, ja herausragende Rolle.

Verfassungsrecht zur Geltung bringen: Erna Scheffler

Und hier begegnen wir einer weiteren bemerkenswerten Juristin, die allerdings weniger bekannt ist als *Elisabeth Selbert*. Wie bereits erwähnt, gibt es zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Art. 3 Abs. 2 GG wegen der zu erwartenden revolutionären Umwälzungen eine Übergangsfrist von vier Jahren, geregelt in Art. 117 GG. Als diese abgelaufen ist, ist exakt nichts passiert. So muss das 1951 gegründete BVerfG 1953 rechtskräftig feststellen, dass Art. 3 Abs. 2 GG wirklich geltendes Verfassungsrecht ist, eine Selbstverständlichkeit, von der man wünschte, sie würde auch heute noch einigen Staatsrechtslehrern einmal sonnengleich aufgehen.

Am 18. Dezember 1953¹ erklärt das Bundesverfassungsgericht: „Art. 3 Abs. 2 GG ist eine echte Rechtsnorm. Er enthält wie Art. 3 Abs. 3 GG eine Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes. Artikel 117 Absatz 1 GG ist insoweit wirksam, als er das dem Artikel 3 Absatz 2 GG entgegenstehende bürgerliche Recht auf dem Gebiete von Ehe und Familie mit Ablauf des 31. März 1953 außer Kraft setzt. Seit dem Ablauf der in Art. 117 Abs. 1 zweiter Halbsatz GG gesetzten Frist sind Mann und Frau auch im Bereich von Ehe und Familie gleichberechtigt.“ Nachdem geklärt ist, dass die Verfassung gilt, müsste es nun einige wesentliche Änderungen in der bundes-

¹ Am 18. Dezember diesen Jahres feiert übrigens die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW ihr 40-jähriges Jubiläum.

republikanischen Rechtsordnung geben. Doch wie wir wissen, wird es nicht so einfach.

Fünfeinhalb Jahre später gibt es wieder aufregende Nachrichten aus Karlsruhe. Die Frankfurter Allgemeine meldet auf Seite 1:

„Der Richter am Bundesverfassungsgericht, Frau Dr. Erna Scheffler, verkündete anstelle des erkrankten Präsidenten diese Entscheidung des Ersten Senats mit einem Lächeln.“

Was ist passiert? Und wer ist dieser Richter Dr. Erna Scheffler?

Erna Scheffler ist Tochter einer protestantischen Mutter und eines jüdischen Vaters. Eigentlich möchte sie Sängerin werden, doch daran ist nicht mehr zu denken, als der Vater früh stirbt. Die Mutter darf sich nicht um den Nachlass kümmern, sie ist per Gesetz verpflichtet, einen Vormund einzusetzen, von dem die Familie abhängig ist. Das Abitur kann Scheffler auf der Schule für höhere Töchter nicht machen, sie muss zur Prüfung als Externe ans Knabengymnasium. Als sie in Breslau Jura zu studieren beginnt, ist sie die einzige Frau im Vorlesungssaal. Weder Professoren noch Kommilitonen sprechen jemals mit ihr. Die Staatsexamina darf sie 1914 als Frau nicht ablegen, sie promoviert, darf aber keinen juristischen Beruf ergreifen. Also arbeitet sie als Hilfskraft in einer Kanzlei. Sie heiratet und bekommt eine Tochter. Ein Leben als Hausfrau und Mutter allein entspricht nicht ihren Vorstellungen, sie möchte als Juristin tätig sein.

Dann kommt die Weimarer Republik und mit ihr die Zulassung von Frauen zu juristischen Berufen. Scheffler legt 1922 und 1925 ihre Staatsexamina ab und lässt sich während des Referendariats von ihrem Mann scheiden. Unverheiratet zu sein, gibt ihr persönliche Freiheiten und verhindert, dass sogenannte Zölibatsklauseln greifen. Doch das Mindestalter für den Justizdienst ist für Frauen höher als für Männer. Scheffler ist noch keine 35 Jahre alt und muss zunächst als Anwältin arbeiten. Erst 1930 erfolgt ihre Ernennung als eine der ersten Richterinnen Deutschlands. Als Halbjüdin wird sie jedoch 1933 sofort aus dem Richteramt vertrieben. Ihre Tochter wandert nach England aus. Ihren Freund Georg Scheffler darf sie nicht heiraten; das Paar muss zwölf Jahre warten. Erna Schefflers Situation ist prekär. Sie erledigt Buchhaltungsaufgaben für eine Freundin und verteilt Lebensmittelkarten. Das Kriegsende erlebt sie versteckt in einer Gartenlaube nahe Berlin. In den ersten Nachkriegsjahren zeichnet sie für den Wiederaufbau des Landgerichts Berlin verantwortlich.

Beim Deutschen Juristentag 1950 in Frankfurt hält Erna Scheffler einen Vortrag zur Gleichberechtigung. Sie kritisiert die geltende Rechtslage scharf, insbesondere die Zölibatsklausel für Beamtinnen und das ungleiche Steuerrecht. Sie fordert gleiche Hinterbliebenenversorgung für Mann und Frau, Freiheit der Namenswahl bei der Hochzeit, gleichberechtigtes Elternrecht und das identische Mindestalter beim Berufseinstieg.

Am 7. September 1951 nimmt das BVerfG in Karlsruhe seine Arbeit auf – mit zwei Senaten zu je zwölf Richter*innen und Erna Scheffler als einziger Frau.² Bereits an der Entscheidung zur Geltung von Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz im Dezem-

ber 1953 ist sie maßgeblich beteiligt. Scheffler argumentiert brillant, unnachgiebig und unerschrocken. Sie überzeugt ihre elf Kollegen.

Doch der Gesetzgeber bequemt sich nur zum sogenannten Gleichberechtigungsgesetz, welches von Scheffler als „tragisch, wenn nicht lächerlich“ bezeichnet wird. Der väterliche Stichtscheid in allen wesentlichen Fragen und die Alleinvertretung des Kindes durch den Vater sollen unangetastet bleiben. Als die Angelegenheit wieder nach Karlsruhe kommt, argumentiert Scheffler auf 100 Seiten, am Ende entscheidet der Senat in ihrem Sinne. Als „Krönung meines Werks“ bezeichnet sie das Urteil. Ebenjenes Urteil, das sie mit einem Lächeln verkündet hat.

„Die zwischen den Eltern bestehende sittliche Lebensgemeinschaft und ihre gemeinsame, unteilbare Verantwortung gegenüber dem Kinde führen in Verbindung mit dem umfassenden Gleichberechtigungsgebot der Verfassung im Bereich der elterlichen Gewalt zu voller Gleichordnung von Vater und Mutter.“ (BVerfG vom 29. Juli 1959)

Von arbeitsteiligen zu zwingend biologischen Unterschieden

Mit der „vollen Gleichordnung von Vater und Mutter“ im Bereich der elterlichen Gewalt beginnen einige Jahrzehnte intensiver Entfaltung des Gleichberechtigungssatzes und Konzeptionierung des Geschlechterverhältnisses durch das Bundesverfassungsgericht.

Die Anfänge sind allerdings nicht so verheißungsvoll. Das BVerfG spricht von „Gleichwertigkeit bei Andersartigkeit“ und betont die „Mutterschaft“ und das besondere „Wesen der Frau“. Auch sollen Ungleichbehandlungen gerechtfertigt sein, wenn sie auf „objektiv-biologische oder funktional (arbeitsteilige) Unterschiede“ zwischen Männern und Frauen zurückzuführen sind, womit geschlechtsspezifische Ungleichheiten und die Vorstellung einer quasi natürlichen Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern, die sich regelhaft zum Nachteil von Frauen auswirkt, zementiert werden. Nur langsam anerkennt das BVerfG auch „andere Gestaltungsmöglichkeiten“ weiblicher Lebensentwürfe. Insbesondere die Rechtsmobilisierung durch sich benachteiligt fühlende Männer führt zur Abschaffung patriarchalischer Privilegien. Doch es braucht einige Zeit, bis auch patriarchale Nachteile angegangen werden und das BVerfG die Rechtfertigung von Diskriminierungen auf Grund „funktional (arbeitsteiliger) Unterschiede“ zurückweist und nur noch „zwingende biologische Unterschiede“ gelten lässt. Dann jedoch wird die Rechtsprechung immer innovativer und wirklichkeitsgerechter: Das BVerfG fordert den Ausgleich faktischer Nachteile für Frauen sowie eine Zukunftsorientierung rechtlicher Regelungen zur Gleichstellung und es identifiziert mittelbare und strukturelle Diskriminierung als verbotene Benachteiligungen.

2 Später haben die Senate nur noch jeweils acht Richter. Es bleibt aber lange Tradition, dass nur einer der beiden Senate eine weibliche Richterin hat, er wird dann der Schneewittchen-Senat genannt.

Quotendiskussion und Nachtarbeitsentscheid

Die deutsche Rechtswissenschaft hätte hier innovativ voranschreiten können, Bedarf besteht durchaus. Stattdessen beginnt ab den 1980er Jahren die Quotendebatte. Zum Hintergrund: Feministische Kämpfe kommen ganz zaghaft in den Institutionen an, erste Frauenbeauftragte melden sich zu Wort, Frauenministerien entstehen und es ist nun die Rede davon, jedenfalls im öffentlichen Dienst endlich Gleichberechtigung durchzusetzen – nicht zuletzt mit Quoten, da jedes geduldige Zuwarten sich nicht bewährt hat. Allein die Vorstellung, dass Frauen im öffentlichen Dienst den Männern vorgezogen werden könnten, führt zu beispiellosem Aufruhr, der eigentlich bis heute nicht geendet hat. Ich erspare Ihnen die Tiefpunkte dieser Debatte. Wer die einschlägige juristische Literatur einmal konsumiert hat, kann das Wort „Chancengleichheit“ eigentlich nicht mehr hören, ohne eine feministische Revolution anzuzetteln, denn allzu offensichtlich meint „Chancengleichheit“ regelmäßig, dass Frauen das Doppelte und Dreifache leisten müssen, um sich dann zum Lohn als „Quotenfrau“ diffamieren zu lassen, bzw. anders formuliert das, was Männer ganz eventuell von ihrer Macht abzugeben bereit sind, also ungefähr nichts.

Interessant ist auch, wie großzügig ignoriert zu werden pflegt, dass sich das BVerfG im sogenannten Nachtarbeits-Entscheid eindeutig zur Frage der staatlichen Förderpflichten positioniert hat:

„Der über das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG hinausreichende Regelungsgehalt von Art. 3 Abs. 2 GG besteht darin, daß er ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt. Der Satz 'Männer und Frauen sind gleichberechtigt' will nicht nur Rechtsnormen beseitigen, die Vor- oder Nachteile an Geschlechtsmerkmale anknüpfen, sondern für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen. Er zielt auf die Angleichung der Lebensverhältnisse. So müssen Frauen die gleichen Erwerbschancen haben wie Männer. Überkommene Rollenverteilungen, die zu einer höheren Belastung oder sonstigen Nachteilen für Frauen führen, dürfen durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden. Faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, dürfen wegen des Gleichberechtigungsgebots des Art. 3 Abs. 2 GG durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.“ (BVerfG vom 28.01.1992)

Damit ist bis auf den Umstand, dass geschlechtsspezifische Gewalt nicht eigens erwähnt wird, verfassungsrechtlich alles Wesentliche gesagt.

Die Verfassungsänderung 1994: „Der Staat fördert die tatsächliche Gleichberechtigung“

Dann folgt 1994 scheinbar die Bestätigung der Zulässigkeit von Quoten und Fördermaßnahmen durch Aufnahme von Satz 2 in Art. 3 Abs. 2 GG, wobei die Kämpfe denen von 1948/49 stark ähneln. Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz erhält damit die Fassung: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Entgegen dem, was Sie nun erwarten dürften, ist dies für mich dennoch keine der Sternstunden der Gleichberechtigung und auch nur sehr begrenzt ein Grund zum Feiern. Ich will kurz vier Gründe hierfür erläutern.

Erstens: Die Verfassungsänderung bringt zum damaligen Zeitpunkt keine Verbesserung der Rechtslage. Das BVerfG hat im Nachtarbeitsentscheid das subjektive Recht von Frauen auf Nichtdiskriminierung und die korrespondierenden staatlichen Pflichten präzise beschrieben. Die Verfassungsänderung kann dies eigentlich nur noch wiederholen. Stattdessen wird die endgültige Formulierung „tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung“ teils als Formelkompromiss betrachtet, was den beteiligten Parteien CDU/CSU und FDP einen Rückzieher und die Behauptung erlaubt, niemals habe man Quoten legalisieren wollen. Auch wenn unerklärlich bleibt, was stattdessen der Sinn der ganzen Übung gewesen sein könnte, gelingt es doch, einige Verwirrung zu stiften und die Quotendebatte der 1980er Jahre weiterzuführen, als hätte es den Nachtarbeitsentscheid nie gegeben.

Vielmehr ist gerade auch in juristischen Diskursen ein Backlash zu beobachten, das Agitieren gegen „ungerechte“ Frauenquoten gefällt manchen Kolleg*innen, eine allgemeine „es genügt“-Stimmung macht sich vielerorts breit.

Zweitens: Die Verfassungsänderung mit Formelkompromiss entlastet die Verfassungsrechtsdogmatik. Sie muss nicht – in Reaktion auf den Nachtarbeitsentscheid – innovativ werden und in den 1990er Jahren ankommen, sondern kann nun darüber rätseln, was um alles in der Welt der Verfassungsgeber mit diesem zweiten Satz gemeint haben könnte. Die Aufregung über den neuen „Staatsauftrag“ ist so groß, dass zwischenzeitlich vergessen wird, dass das subjektive Recht aus Satz 1 weiterhin gilt. Ferner hilft die herbeigeredete

Verwirrung, die wenigen innovativen und dogmatisch überzeugenden Stimmen wie die von *Susanne Baer* und *Ute Sacksofsky*, später *Nora Markard* und *Katharina Mangold*, zu ignorieren. Dies wird zunächst auch dadurch erleichtert, dass das BVerfG nie über die Quotenfrage entscheiden muss, weil der Europäische Gerichtshof diese Aufgabe übernimmt (und mit höchstens mittlerer Überzeugungskraft löst, indem er unzulässig das internationale Schutzniveau absenkt).

Drittens: Es gibt ja einen Anlass für die Änderung des Grundgesetzes, der eben nicht darin besteht, dass die fortwährende Diskriminierung von Frauen erkannt und anerkannt wäre. Vielmehr sind im Zuge der deutschen Einheit ernst zu nehmende Diskussionen darüber entstanden, ob das deutsche Volk sich nicht insgesamt eine gemeinsame neue Verfassung geben müsste. Diese Diskussionen werden beendet, indem drei Versprechen in das Grundgesetz eingefügt werden, deren Einlösung höchst zweifelhaft ist: tatsächliche Gleichstellung von Frauen, Beendigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und Umweltschutz. Die Idee, das Grundgesetz beispielsweise um fehlende soziale Rechte zu ergänzen, wird völlig verworfen. Was dies für Frauen bedeutet, ist noch nicht einmal erforscht.

Viertens: Aus Perspektive ostdeutscher Frauen dürfte sich die Verfassungsänderung wie ein Schlag ins Gesicht angefühlt haben. Innerhalb weniger Monate ist ihre Erwerbsquote von 92 auf 44 Prozent gefallen und damit auch ihre ökonomische Unabhängigkeit in Frage gestellt, die Infrastruktur der Kinderbetreuung wird rasch kaputtgespart, verbunden mit Diskursen über ostdeutsche Rabenmütter, sie müssen zu hunderten ihre Heimat verlassen und 1993 bescheinigt ihnen das BVerfG, bisher ohne die notwendige ethische Urteilskraft oder Verantwortung über ihre Familien- und Lebensplanung entschieden zu haben. Angesichts dessen sind viele Ostfrauen entweder nicht mehr an Politik interessiert oder fragen sich bang, welche Vorstellungen von durchzusetzender „Gleichberechtigung“ dieser westdeutsche Staat wohl haben mag.³

Wo stehen wir heute? Backlash und unerfüllte Versprechen

Der Rückblick auf die wenig erbauliche Situation in den 1990er Jahren wirft die Frage auf, wo wir heute stehen. Was bedeutet es, dass der Staat die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt?

Die damit versprochenen substantiellen Verbesserungen stehen noch aus. Vielmehr ist gerade auch in juristischen Diskursen ein Backlash zu beobachten, das Agitieren gegen „ungerechte“ Frauenquoten gefällt manchen Kolleg*innen, eine allgemeine „es genügt“-Stimmung macht sich vielerorts breit. Wir steuern nicht nur in politischen Phantasien, sondern auch in Teilen des juristischen Schrifttums wieder auf den Stand von 1950 zu, als man noch hoffen durfte, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung als staatliche Verpflichtung und individuelles Recht nicht so ernst gemeint sein möge, statt Gleichheit als elementare Bedingung menschlicher Würde als von der Ewigkeitsgarantie umfasst zu sehen.

Mit Polemik gegen Quoten können sogar wieder Landtagswahlkämpfe gewonnen werden, wie NRW unrühmlich vorgeführt hat, und im Übrigen befasst man sich lieber mit

den „unterdrückten Frauen aus anderen Kulturkreisen“, als zu überprüfen, ob Deutschland eigentlich Vorbild für den Rest der Welt sein kann, was Geschlechtergerechtigkeit angeht. Quer durch die Gesellschaft gibt es wieder eine breite Weigerung anzuerkennen, dass illegitime Ungleichheit zwischen den Geschlechtern existiert: in rechtspopulistischen Gruppen, weil Ungleichheit als gesellschaftliches Ordnungsprinzip gilt; in konservativen Kreisen, weil sonst durchaus radikale Veränderungen und Ressourcen-Umverteilungen anstehen würden; von links, weil „soziale“ Ungleichheit viel wichtiger sei und gern „der“ Feminismus für den Rechtsruck verantwortlich gemacht wird; und in der Sphäre des Unpolitischen, weil das Bemühen um Geschlechtergerechtigkeit alles so ungemütlich machen würde.

Auch wenn die Gleichberechtigung der Geschlechter seit 70 Jahren geltendes Verfassungsrecht in Deutschland ist und seit einem Vierteljahrhundert das Grundgesetz den Staat explizit zur Förderung dieser Gleichstellung verpflichtet, bleibt noch viel zu tun. Gesetzgeberische Aktivitäten haben seit der Jahrtausendwende zwar zugenommen, doch sie kommen in der Rechtswirklichkeit kaum an.

Der Arbeitsmarkt ist hochgradig geschlechtsspezifisch segregiert, das wird sogar schlimmer statt besser, wie Statistiken zeigen. In vielen wichtigen Positionen sind Frauen krass unterrepräsentiert, so dass es auch an weiblichen Role Models fehlt. Frauen leisten den Löwenanteil gesellschaftlich bedeutsamer Arbeit – Sorge- und Hausarbeit, Kindererziehung, Pflege, soziales Engagement, Ehrenamt, Förderung von Nachwuchs – und werden dafür mit Missachtung, Altersarmut und, gelinde gesagt, merkwürdigen Werbespots zum Muttertag belohnt.

Frauen sind weiterhin maßgeblich von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen, die nur ihre Formen ändert, nicht ihre zerstörerische Wirkung, sowie ferner von sexueller Belästigung im Arbeitsleben und von sexualisierter Gewalt, die als gegenwärtige Bedrohung auch die Handlungs- und Entfaltungsmöglichkeiten aller Frauen betrifft. Das wird überhaupt nicht als Thema der verfassungsrechtlichen Gleichberechtigung adressiert. Hier bewegt sich nur etwas, wenn entweder eine rassistische Instrumentalisierung möglich ist – wie „nach Köln“ – oder das internationale Recht uns auf die Sprünge hilft – wie in den 1990er Jahren schon mit der Plattform von Beijing und jetzt wieder mit der Istanbul-Konvention.

Und Frauen fehlen in fast allen wichtigen Entscheidungspositionen schmerzlich, wobei in der Rechtswissenschaft und vielfach auch in der Politik wenig Interesse besteht, dies zu ändern. Macht wird aber auch nicht gegeben, Macht muss frau sich nehmen.

3 Nur zur Klarstellung: Damit sollen nicht DDR-Politiken glorifiziert oder auch nur gutgeheißen werden, die vor allem auf mehr weibliche Arbeitskräfte zielten, regelmäßig zur Doppel- und Dreifachbelastung berufstätiger Frauen führten und durch die krasse Unterrepräsentation von Frauen in Politik und beruflichen Leitungspositionen konterkariert wurden. Es ist aber umgekehrt nicht zielführend zu ignorieren, dass es eine gelebte Realität persönlicher und ökonomischer Autonomie von Frauen in der DDR sowie von westdeutschen Vorstellungen durchaus abweichende Gleichberechtigungsansprüche gab.

Stattdessen sind die alten Debatten um Diversity versus Frauenförderung wieder da, Angehörige diskriminierter Gruppen sollen gegeneinander aufgehetzt werden. Zugleich kann die deutsche Rechtswissenschaft sich nicht von der Quotendiskussion trennen. Manche der geschätzten Kolleg*innen, die bisher den Begriff der „Geschlechtsidentität“ oder gar „Geschlechtervielfalt“ nicht in den Mund nehmen wollten, präsentieren uns mit triumphalem Lächeln die revolutionäre Entscheidung des BVerfG zur dritten Geschlechts-Option: Bitte schön, vorbei ist es mit den Frauenquoten, wenn es jetzt neben Männern und Frauen noch was Drittes gibt. Meine Kollegin *Nora Markard* hat auf einer Tagung im Dezember 2017 in Hamburg bereits alles gesagt, was es dazu zu sagen gibt.

Ich möchte dem nur noch die berühmte Juristenweisheit hinzufügen: „Wer lesen kann, ist klar im Vorteil!“ Das BVerfG (vom 10.10.2017) selbst hat in weiser Voraussicht dieses Argument aufgenommen und seine Haltlosigkeit aus rechtsdogmatischer Perspektive in drei Sätzen erläutert:

„Vor allem aber besitzt Art. 3 Abs. 2 GG gegenüber Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG eigenständige Bedeutung, die die engere Fassung von Absatz 2 erklärt. Der über das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG hinausreichende Regelungsgehalt von Art. 3 Abs. 2 GG besteht darin, dass er ein Gleichberechtigungsgesetz aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt. Seit 1994 betont Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung im Geschlechterverhältnis.“

Es ist schon erstaunlich, wie jedes Jahrzehnt wieder eine Frau am BVerfG dafür sorgen muss, dass der deutschen Rechtswissenschaft noch einmal schriftlich erklärt wird, dass der dritte Artikel des Grundgesetzes tatsächlich in Gänze geltendes Verfassungsrecht darstellt.⁴

Repräsentation und Verantwortung: Frauen und Frauen*

Um die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Lebenswirklichkeit durchzusetzen, ist in einer Demokratie zuerst das Parlament gefragt. Darum brauchen wir Parité, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an der politischen Macht, denn sonst wird das Versprechen der Gleichberechtigung ein ewig unerfülltes bleiben. Parité kann aber nicht nur abzielen auf *Standing for*, also die Repräsentation von Frauen durch Frauen im Parlament, sondern meint immer auch *Acting for*, den Einsatz für Frauenrechte und Fraueninteressen und für Gleichberechtigung (der, nebenbei bemerkt, auch Männern möglich ist). Aber Frauen sind nicht gleich Frauen.

Wenn wir 70 Jahre zurückschauen zu dem Moment, in dem das Grundgesetz erlassen wird, und den dritten Artikel der Verfassung fokussieren, dann kann uns nicht entgehen, dass Entscheidendes fehlt. Das Grundgesetz soll die Antwort auf den Nationalsozialismus sein, dies gilt gerade auch für Artikel 3. Doch obwohl schwule Männer und lesbische Frauen, meist stigmatisiert als asozial und sexuell deviant, in den Konzentrationslagern misshandelt und getötet wurden, obwohl mindestens 200.000 Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus ermordet wurden, finden wir 1949 expliziten Schutz vor

Diskriminierung weder wegen sexueller Orientierung noch wegen Behinderung. Lesbische Frauen warten derzeit auf die Anerkennung ihrer Elternschaft. Und bis heute sind Frauen mit Lernschwierigkeiten (sog. geistige Behinderung) überdurchschnittlich von sexualisierter Gewalt betroffen, arbeiten häufig in speziellen Werkstätten, wohnen in speziellen Einrichtungen, nicht selten immer noch ohne Privatsphärenschutz oder reproduktive Rechte, sind überdurchschnittlich häufig sterilisiert und leben oft ohne jede Perspektive auf Teilhabe.

Und wenn wir 100 Jahre Frauenwahlrecht feiern, können nicht alle Frauen in Deutschland mit uns feiern. Erst vor wenigen Wochen haben auch Frauen (und Männer) mit Lernschwierigkeiten und psychischen Krankheiten das Wahlrecht erhalten, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention seit Jahren verlangt. Doch zehntausende Frauen, welche die Bundesrepublik mit aufgebaut haben und nun von kümmerlichsten Renten leben, dürfen nicht wählen, weil sie trotz oft jahrzehntelangem Aufenthalt in Deutschland nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben und auf Grund ihrer Altersarmut auch nicht erhalten werden.

Wenn wir zurückschauen auf die deutsche Einheit, dann müssen wir auch sehen, wie dramatisch sich das Leben vieler Frauen in Ostdeutschland zunächst verschlechtert hat, wie die Infrastruktur zusammengebrochen ist, wie sie ihre Arbeit verloren haben und damit auch ihre ökonomische Unabhängigkeit, aber auch, wie ihre Vorstellungen von Gleichberechtigung, das Einfordern ihrer wohlverordneten Rechte und insbesondere ihr Beharren darauf, über ihren eigenen Körper und ihre Familien- und Lebensplanung selbst zu entscheiden, zum Verstummen gebracht wurden. Ostdeutsche Frauen waren im Parlament weniger als eine Handvoll vertreten, ihre Stimmen wurden nicht gehört und ihre Geschichten werden erst jetzt, 30 Jahre später, zaghaft zu erzählen begonnen.

Wir müssen für Parité kämpfen und wir müssen gemeinsam kämpfen. Wir können dabei auf Vorbilder und beispielhafte Kämpfe zurückblicken und uns stärken, indem wir uns in eine Reihe mit unseren Vorgängerinnen stellen, aber auch im Hier und Jetzt miteinander verbünden. Wir müssen da und dort sicher noch radikaler werden.⁵ Als sie als erste Frau in einem deutschen Parlament sprach, sagte *Marie Juchacz* ja bekanntermaßen: „Ich möchte hier feststellen, und glaube damit im Einverständnis vieler

4 Hin und wieder springt auch ein Landesverfassungsgericht in die Bresche, so hat das LVerfG M-V im Juli 2017 unter Berufung auf die Nachtarbeits-Entscheidung nochmals erklärt, dass tatsächliche Nachteile von Frauen auszugleichen sind, gerne auch durch Fördermaßnahmen, dass überkommene Rollenverteilungen überwunden und für die Zukunft die Gleichheit der Geschlechter durchgesetzt werden soll und dass insbesondere die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben zu fördern ist.

5 Der Weg zur Macht ist nicht einfach und immer auch ein Kampf gegen die eigene weibliche Sozialisation. Jutta Limbach schrieb 1993: „Erinnern wir uns an Einsichten unserer Altvorderen: Käthe Schirmacher hat 1909 auf einem Frauenkongress gesagt, daß das Frauenstimmrecht der Königsweg zur Gleichberechtigung sein werde. Die darauf folgende Erfahrung scheint ihr Unrecht gegeben zu haben. Aber das liegt nur daran, daß in den vergangenen Jahrzehnten zu wenig Frauen politische und gesellschaftliche Verantwortung getragen haben. Wir Heutigen müssen begreifen, welche Herausforderung in dieser Feststellung liegt und müssen uns ihr stellen.“

zu sprechen, dass wir deutschen Frauen dieser Regierung nicht etwa in dem althergebrachten Sinne Dank schuldig sind. Was diese Regierung getan hat, das war eine Selbstverständlichkeit: sie hat den Frauen gegeben, was ihnen bis dahin zu Unrecht vorenthalten worden ist.“ Die gleichberechtigte politische Teilhabe von Frauen ist im Juchacz’schen Sinne eine Selbstverständlichkeit, um die wir nicht lieb bitten werden.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Auftrag an den Staat, diesen Grundsatz gesellschaftliche Wirklichkeit werden zu lassen, gelten. Der eigentliche Skandal ist, dass die deutsche Rechtswissenschaft in ihrer überwältigenden Mehrheit seit 70 Jahren geltendes Verfassungsrecht ignoriert. Die Begründungen dafür werden Jahr für Jahr immer peinlicher und fachlich schlechter. Aber es fehlt Frauen noch zu sehr an politischer Macht und an Rechtsetzungsmacht, um dieses Schauspiel zeitnah zu beenden. Aus der Geschichte wissen wir: Es braucht mehr Frauen dort, wo wesentliche Fragen des demokratischen Gemeinwesens entschieden werden wie Gesetze als allgemeinverbindliche Regeln des Zusammenlebens, die Auslegung dieser Gesetze mit einem allgemeinen Verbindlichkeitsanspruch oder der Inhalt der Verfassung selbst. Deshalb brauchen wir mehr Frauen in den Parlamenten!

Parité und Ausblick

Allerdings: Parité ist nicht das Ende der Frauenfrage, sondern in gewisser Weise der Anfang, nur eben auf einer neuen Stufe. Wie *Anita Augspurg* 1885, also vor 134 Jahren erklärt hat: Die Frauenfrage ist Rechtsfrage, weil nur auf der Grundlage gleicher Rechte an ihre sichere Lösung überhaupt gedacht werden kann. Oder mit einer glücklicherweise noch lebenden, ebenfalls sehr bewunderten Kollegin, *Elisabeth Holzleithner*: Gesetze lösen die Probleme nicht, aber sie verändern grundlegend die Art, wie diese angegangen werden können, der Kampf beginnt quasi wieder auf einem neuen Level. Die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW⁶ spricht von *transformative equality*, also überspitzt formuliert, der Revolution durch Recht, denn eine geschlechtergerechte Gesellschaft ist nicht mehr die Gesellschaft, in der wir jetzt leben.

Und Parité ist auch deshalb nicht das Ende der Frauenfrage, weil es nicht genügt, repräsentativ zu sein für Fraueninteressen und Frauenrechte in den Parlamenten, sondern weil diejenigen von uns, die Macht bekommen haben, diese Macht nur solidarisch ausüben dürfen. Wir wollen nicht mehr, dass von Männern über uns entschieden wird, aber wir können und wollen auch nicht einfach über alle Frauen* entscheiden (ob sie nun gerade wählen dürfen oder nicht). Die schwarze Feministin, Dichterin und Aktivistin *Audre Lorde* hat es auf den Punkt gebracht: “There is no such thing as a single-issue struggle, because we do not live single-issue lives.“ (Es gibt keinen eindimensionalen Kampf für nur eine Sache, denn auch unsere Leben sind nicht eindimensional.)

Geschlechtergerechtigkeit braucht Courage, das sehen wir, unsere Vorgängerinnen haben es auch nicht gerade einfach gehabt und doch ermutigend Viel geschafft; aber Geschlechtergerechtigkeit braucht auch Solidarität – zwischen den Geschlechtern, aber auch unter Frauen*.

Ich wünsche uns allen viel Erfolg bei unseren vielfältigen Kämpfen um Gleichberechtigung und ich freue mich auf die Erfolge unserer Solidarität, auf viele gemeinsame Sternstunden. Vielen Dank.

Zum Nach- und Weiterlesen (Auswahl):

- Susanne Baer & Nora Markard*, Art. 3 Abs. 2, Abs. 3, in: H. v. Mangoldt, F. Klein & C. Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz. Band 1: Präambel, Artikel 1 bis 19. 7. Auflage 2018.
- Barbara Böttcher*, Das Recht auf Gleichheit und Differenz: Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz, 1990.
- Sigrid Boysen*, Artikel 3, in: I. v. Münch & P. Kunig (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1: Präambel bis Art. 69, 6. Aufl. 2012.
- Marius Buhl*, Verfassungsrichterin Erna Scheffler. Hymne auf eine unterschätzte Figur der Bundesrepublik, in: Tagesspiegel vom 10. April 2019, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/verfassungsrichterin-erna-scheffler-hymne-auf-eine-unterschaetzte-figur-der-bundesrepublik/24184136-all.html>.
- Marion Eckertz-Höfer*, Art. 3 Abs. 2, 3, in: Alternativkommentar zum Grundgesetz, 3. Aufl. 2001.
- Angelika Nußberger*, Artikel 3, in: M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 8. Aufl. 2018.
- Heribert Prantl*, Von Herrenchiemsee zum Grundgesetz. Teil 2: Wandel der Grundrechte: zwischen Anpassung und Aufweichung, in: Deutschlandfunk vom 17.08.2008, https://www.deutschlandfunk.de/von-herrenchiemsee-zum-grundgesetz.1184.de.html?dram:article_id=185281.
- Ines Reich-Hilweg*, Männer und Frauen sind gleichberechtigt, 1979.
- Marion Röwekamp*, Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, hrsg. v. Deutscher Juristinnenbund, 2005.
- Ute Sacksofsky*, Art. 3 II, III 1 GG, in: D. C. Umbach & T. Clemens (Hrsg.), Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch. Band I, 2002.
- Erna Scheffler*, Die Gleichberechtigung der Frau: In welcher Weise empfiehlt es sich, gemäß Art. 117 des Grundgesetzes das geltende Recht an Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes anzupassen?, in: Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages in Frankfurt a. M. 1950, Teil B.
- Kerstin Schweizer*, Der Gleichberechtigungssatz – neue Form, alter Inhalt?, 1998.
- Elisabeth Selbert*, Ehezerüttung als Scheidungsgrund (§ 1568 BGB), 1930.
- UN-Committee on the Elimination of Discrimination Against Women*, Concluding observations on the combined 7th and 8th reports of Germany, 9 March 2017.
- Michael Wrase und Alexander Klose*, Gleichheit unter dem Grundgesetz, in: L. Foljanty & U. Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch, 3. Aufl. 2019, i.E.
- „Sternstunde ihres Lebens“, Film 2014. Produzentin: Juliane Thevissen. Redaktion: WDR und ARD Degeto.

6 Seit über 30 Jahren gilt die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW nicht nur als internationaler Vertrag, sondern zugleich durch Ratifikation auch im Range eines Bundesgesetzes in Deutschland. Von der Erfüllung der Vorgaben sind wir weit entfernt. Im letzten Staatenberichtsverfahren 2017 hat der CEDAW-Ausschuss Deutschland einmal mehr aufgefordert, gleiche politische Teilhabe von Frauen zu verwirklichen: „The Committee reiterates its previous recommendations that the State party strengthen its efforts to increase the number of women in elected decision-making bodies at the federal and state levels and in appointed positions at the municipal level, with a view to achieving the equal representation of women and men in political and public life.“